

Universität Wien  
Rechtswissenschaftliche Fakultät

## **Exposé zur Dissertation**

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

# **„Gesellschaftervereinbarung und Gesellschaftsstruktur bei Private Equity und Venture Capital-Beteiligungen“**

vorgelegt von

Mag. Florian Hule

Matrikelnummer: 01000152

florian.hule@univie.ac.at

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (*Doctor iuris*)

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Chris Thomale, LL.M. (Yale)

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Unternehmensrecht

# Gesellschaftervereinbarung und Gesellschaftsstruktur bei Private Equity und Venture Capital-Beteiligungen

## Inhalt

1.	Einleitung.....	2
2.	Ausgangslage.....	4
2.1.	Wirtschaftliche Ausgangslage.....	4
2.2.	Rechtliche Ausgangslage.....	6
3.	Zielsetzung der Arbeit.....	9
4.	Methodischer Ansatz.....	10
5.	Zeitplan.....	11
6.	Vorläufige Gliederung.....	12
7.	Bisher verwendete Literatur.....	15
7.1.	Monografien.....	15
7.2.	Artikel.....	16
7.3.	Lehr- und Handbücher.....	16
7.4.	Sammelwerke.....	16
7.5.	Kommentare.....	16
7.6.	Judikatur.....	16

## 1. Einleitung

Mein Forschungsvorhaben und Dissertationsthema befasst sich mit Gesellschaftervereinbarungen und der Struktur der Zielgesellschaften bei Private Equity und Venture Capital Investitionen aus rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Sicht.

Sowohl in Österreich, als auch in Deutschland sind bisher vor allem die klassischen Stimmbindungs- und Joint-Venture-Verträge erforscht worden.<sup>1</sup> Eine umfassende und aktuelle Untersuchung zu Gesellschaftervereinbarungen im Zuge von Private Equity oder Venture Capital Transaktionen fehlt bis dato.<sup>2</sup>

Im Gegensatz zu den klassischen Stimmbindungsverträgen zeichnen sich die Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarungen im Zuge solcher Investitionen durch eine andere Interessenlage der Vertragsparteien, die Verbindung mit einer Kapitalerhöhung in der Zielgesellschaft und vor allem durch ein wesentlich breiteres Feld an Vertragsinhalten aus. Während sich Finanzierungs-

---

<sup>1</sup> Etwa *Altvater*, Die Stimmrechtsbindungen im Aktienrecht (1935); *Overrath*, Die Stimmrechtsbindung (1973); *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1996); *Vavrovsky*, Stimmbindungsverträge im Gesellschaftsrecht (2000); *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2002); *S. F. Kraus*, Die Angebotspflicht im Syndikat (2011).

<sup>2</sup> Zuletzt nur zu Venture Capital-Investitionen *Brehm*, Das Venture-Capital-Vertragswerk (2012); *Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag (2017).

und Nachschussregelungen auch in klassischen Stimmbindungsverträgen immer wieder finden, weisen Beteiligungsvereinbarungen zusätzlich eine Reihe von charakteristischen Inhalten auf, die sich aus den Bedürfnissen der Investitionspraxis entwickelt haben und außerhalb derselben kaum eingesetzt werden. Typisch sind etwa die tiefgreifende Verzahnung mit der Corporate Governance der Zielgesellschaft,<sup>3</sup> insbesondere disquotale Einlagen,<sup>4</sup> Nominierungsrechte für die Organbesetzung,<sup>5</sup> Verwässerungsschutz,<sup>6</sup> Technologietransfers sowie Liquidations- und Erlösverteilungspräferenzen.<sup>7</sup> Besonders beliebt sind dabei auch Key-Man- oder Vesting-Klauseln,<sup>8</sup> mit denen bestimmte Gesellschafter, von deren Mitarbeit der unternehmerische Erfolg wesentlich abhängt, an das Unternehmen gebunden werden sollen. In der Praxis werden diese Vertragsinhalte zwar häufig verwendet, ihre rechtliche Einordnung und Funktionsweise ist allerdings weitgehend ungeklärt, ebenso wie die Grenzen ihrer Verwendung.

In Österreich existiert bis dato noch keine akademische Arbeit zu diesem Thema, auch in Deutschland wird das Thema nur knapp als Nebenaspekt in Beiträgen zu Private Equity Transaktionen in Praxishandbüchern behandelt.<sup>9</sup> Viele gängige Inhalte dieser Verträge sind dementsprechend noch wenig erforscht, sowohl was ihre dogmatische Grundlage angeht, als auch die konkreten Gestaltungsgrenzen. Diese Situation wird auch dadurch verschärft, dass sich die wesentlichen österreichischen Arbeiten zu Gesellschaftervereinbarungen auf dem Stand vor der Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts 2012 befinden,<sup>10</sup> und die meisten deutschen Arbeiten das MoPeG noch nicht berücksichtigen.<sup>11</sup> Dies ist von besonderer Relevanz, weil auch

---

<sup>3</sup> *Inhester*, Beteiligungsvertrag in *Jesch/Striegel/Boxberger*, Rechtshandbuch Private Equity<sup>2</sup> (2020) § 14 Rz 39 ff; *Witney*, Corporate Governance and Responsible Investment in Private Equity (2021) 50.

<sup>4</sup> *Inhester*, Beteiligungsvertrag in *Jesch/Striegel/Boxberger*, Rechtshandbuch Private Equity<sup>2</sup> § 14 Rz 26.

<sup>5</sup> *Hohaus/Koch-Schulte* in *Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> (2021) Rz 1912; *Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag 127 ff.

<sup>6</sup> *Inhester*, Beteiligungsvertrag in *Jesch/Striegel/Boxberger*, Rechtshandbuch Private Equity<sup>2</sup> § 14 Rz 26 f; *Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag 23; *Thönies/Döllner* in *Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1862.

<sup>7</sup> *Kuntz*, Gestaltung von Kapitalgesellschaften zwischen Freiheit und Zwang (2016) 78 ff; *Mitterecker*, Liquidationspräferenzen, *ecolex* 2020, 800.

<sup>8</sup> *Thönies/Döllner* in *Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1866 ff; *Oeckert*, Die langfristige Bindung von Gesellschaftern (2020) passim.

<sup>9</sup> Siehe etwa *Inhester*, Beteiligungsvertrag in *Jesch/Striegel/Boxberger*, Rechtshandbuch Private Equity<sup>2</sup> § 14 oder *Thönies/Döllner* in *Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1857-1872.

<sup>10</sup> Siehe etwa *Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag; vor der GesbR-Reform hingegen *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften; *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht (2009); *S. F. Kraus*, Die Angebotspflicht im Syndikat.

<sup>11</sup> *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994); *W. König*, Der satzungsergänzende Nebenvertrag (1996).

Beteiligungsvereinbarungen, wie die meisten Gesellschaftervereinbarungen, in der Regel unter den Tatbestand der Gesellschaft bürgerlichen Rechts subsumiert werden.<sup>12</sup>

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Wirtschaftliche Ausgangslage

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem Einsatz von Gesellschaftervereinbarungen im Rahmen von Privatbeteiligungen. Der Begriff der Privatbeteiligung leitet sich vom englischen Private Equity ab und umschreibt alle außerbörslichen Investitionen in Eigenkapital,<sup>13</sup> dem das börsenmäßig gehandelte Eigenkapital, Public Equity, gegenübersteht.<sup>14</sup> Ursprünglich hat sich diese Privatbeteiligung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg in den USA als Sonderform des Wagniskapitals (Venture Capital) entwickelt, umfasst als Überbegriff mittlerweile aber auch dieses.<sup>15</sup> Der Privatbeteiligung im engeren Sinn und der Wagniskapitalfinanzierung gemeinsam ist, dass sich beide auf außerbörsliche Beteiligungen konzentrieren, die Zielgesellschaft also auf keinem geregelten Kapitalmarkt gelistet ist. Manchmal wird vor oder im Zuge der Investition ein Delisting der Zielgesellschaft vollzogen, in anderen Fällen ist ein Börsengang der Zielgesellschaft der Zeitpunkt, zu dem die Investoren sich zurückziehen und ihre Anteile verkaufen.<sup>16</sup> Ebenfalls beiden Investitionsformen gemeinsam ist der zumindest mittelfristige Anlagehorizont und damit die Dauer der Beteiligung am Zielunternehmen,<sup>17</sup> die in aller Regel zwischen drei und sieben Jahren beträgt.<sup>18</sup>

Im Grundsatz handelt es sich bei beiden Investitionsformen aus rechtlicher Sicht um einen Beteiligungserwerb an der Zielgesellschaft,<sup>19</sup> der den auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften folgt. Allerdings weisen beide Investitionsstrategien aufgrund der spezifischen Anforderungen

---

<sup>12</sup> OGH 22.07.2009, 3 Ob 72/09y; treffend auch jüngst *Koppensteiner*, Satzungsbegleitende Nebenvereinbarungen in der GmbH, GesRZ 2021, 216.

<sup>13</sup> *Bergjan/Schwarz van Berk in Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1775.

<sup>14</sup> *Eilers/Koffka in Eilers/Koffka/Macksen/Paul*, Private Equity<sup>3</sup> (2018) 1 Rz 1.

<sup>15</sup> *Cetin/Wallner/Yalcin*, Praxishandbuch Kapital in der GmbH (2020) Rz 313; näher zur Begriffsentwicklung auch *Eilers/Koffka in Eilers/Koffka/Macksen/Paul*, Private Equity<sup>3</sup> 1 Rz 1 und zur Entwicklung der Branche Rz 6 ff. Teilweise werden auch Buy-Outs und Mezzanin Finanzierungen der Privatbeteiligung zugeordnet, etwa von *Jaques in Ettinger/Jaques*, Beck'sches Handbuch Unternehmenskauf im Mittelstand<sup>3</sup> 611 Rz 5; *Bergjan/Schwarz van Berk in Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1793.

<sup>16</sup> *Bergjan/Schwarz van Berk in Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1802; *Eilers/Koffka in Eilers/Koffka/Macksen/Paul*, Private Equity<sup>3</sup> 1 Rz 2.

<sup>17</sup> *Eilers/Koffka in Eilers/Koffka/Macksen/Paul*, Private Equity<sup>3</sup> 1 Rz 2.

<sup>18</sup> *Eilers/Koffka in Eilers/Koffka/Macksen/Paul*, Private Equity<sup>3</sup> 7 Rz 18; *Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag 1; *Thönies/Döllner in Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1855.

<sup>19</sup> Einige spezialisierte Fonds verfolgen eigenkapitalähnliche Investitionsstrategien, wie Wandel- und Nachrangdarlehen, Genussrechte und stille Beteiligungen, vgl dazu *Bergjan/Schwarz van Berk in Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1798. Da bei diesen aber keine mit Stimmrechten verbundene Gesellschafterstellung an der Zielgesellschaft erworben wird, können sie im Rahmen dieses Forschungsvorhabens nicht berücksichtigt werden.

und Interessen von Investoren, Altgesellchaftern und Zielgesellschaft Besonderheiten in der Ausgestaltung auf, derentwegen sie sich von der klassischen strategischen Investition unterscheiden.<sup>20</sup>

So besteht ein erster Unterschied darin, dass die Beteiligung der Finanzierung des Zielunternehmens dient, weswegen der Beteiligungserwerb idR als Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft gestaltet wird, an der die Investoren teilnehmen.<sup>21</sup> Schon für die Organisation dieser Kapitalerhöhung, insbesondere die Übernahmebedingungen, Garantien der Altgesellchafter und Regelung der Bezugsrechte wird idR eine besondere Vereinbarung zwischen den Gesellchaftern und der Zielgesellschaft abgeschlossen, der Beteiligungsvertrag im engeren Sinn.<sup>22</sup>

Ein zweiter Unterschied zur strategischen Investition besteht in der längeren Beteiligungsdauer und der wirtschaftlichen Zielsetzung der Investoren. Anders als etwa Hedge-Fonds halten Private Equity Investoren ihre Beteiligungen nicht nur kurz-, sondern zumindest mittelfristig und sind daher an einer stabilen Wertsteigerung, vor allem durch Ertragssteigerung, interessiert. Hedge-Fonds hingegen wollen über eine kurzfristige Minderheitsbeteiligung an einem börsennotierten Unternehmen eine Marktineffizienz ausnützen und entweder an einer Kurssteigerung teilnehmen oder durch Leerverkäufe von einer negativen Kursentwicklung profitieren. Ableitbar aus dem übergeordneten Ziel der Wertsteigerung in Verbindung mit der zumindest mittelfristigen Beteiligungsdauer ist das Interesse der Investoren an einer Ertragssteigerung des Unternehmens, diese lässt sich nämlich leicht in eine längerfristige Wertsteigerung der Beteiligung übersetzen. Um eine Ertragssteigerung zu erreichen, bedarf es in den meisten Fällen entsprechender Weiterentwicklung und Optimierung des Unternehmens<sup>23</sup> und somit einiger Eingriffe in die bisherige Organisationsstruktur der Zielgesellschaft.<sup>24</sup>

Darin liegt das dritte und für die vorliegende Arbeit wichtigste Unterscheidungskriterium von Privatbeteiligungen und klassischen Investitionen: Im Zuge der Privatbeteiligung streben die Investoren stets in besonders hohem Maße Einfluss bzw. Kontrolle über das Zielunternehmen

---

<sup>20</sup> *Eilers/Koffka* in *Eilers/Koffka/Macksen/Paul*, Private Equity<sup>3</sup> 6 Rz 17.

<sup>21</sup> Insb im Fall der Wagniskapitalfinanzierung, siehe dazu *Bergjan/Schwarz van Berk* in *Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1795.

<sup>22</sup> *Inhester*, Beteiligungsvertrag in *Jesch/Striegel/Boxberger*, Rechtshandbuch Private Equity<sup>2</sup> § 14 Rz 13 ff; *Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag 47 ff.

<sup>23</sup> *Bergjan/Schwarz van Berk* in *Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1776.

<sup>24</sup> Mit Beispielen auch *Jaques* in *Ettinger/Jaques*, Beck'sches Handbuch Unternehmenskauf im Mittelstand<sup>3</sup> (2021) 611 Rz 6.

an.<sup>25</sup> Einerseits dient die Investition der Weiterentwicklung der Zielgesellschaft, wobei gerade im Teilbereich der Wagniskapitalfinanzierung die Investoren eine überaus aktive Rolle einnehmen. Andererseits verfügen gerade junge Unternehmen in der Start-Up Phase oder im Zuge ihrer Expansion idR über keine nennenswerten Assets, die sie als Sicherheiten anbieten könnten. Gerade deshalb ist die Deckung des Kapitalbedarfs durch die Vergabe von Beteiligungen oder Anteilsoptionen erheblich attraktiver, als eine Fremdkapitalaufnahme. Im Gegenzug wird dadurch das Risiko in hohem Maße den Investoren aufgebürdet. An Stelle einer Sicherheit erhalten sie zur Senkung ihres Ausfallrisikos den mit der Beteiligung verbundenen und durch die Gesellschaftervereinbarung ausgebauten Einfluss auf das Zielunternehmen. Besonders in der Wagniskapitalfinanzierung werden die Beteiligungen in einer besonders frühen Phase abgeschlossen<sup>26</sup> und häufig nur als Minderheitsbeteiligung.<sup>27</sup> Umso mehr sind die Investoren in diesen Fällen auf den (schuldrechtlichen) Einfluss auf das Unternehmen der Zielgesellschaft angewiesen.

## **2.2. Rechtliche Ausgangslage**

Als nicht gesetzlich typisierter Vertrag, der noch dazu vielfältig eingesetzt wird, ist die Feststellung des Vertragsgegenstandes der Gesellschaftervereinbarung notorisch schwierig. Vielfach wird von Regelungsgegenständen und Inhalten geschrieben, wobei mitunter nicht deutlich zwischen den damit verfolgten Sachzielen, den Motiven der Parteien für die Verfolgung dieser Sachziele und der gewählten rechtlichen Regelung unterschieden wird.

Unpräzise wird teilweise von der Hauptgesellschaft selbst als „*Vertragsobjekt*“ der Gesellschaftervereinbarung geschrieben.<sup>28</sup> Die Hauptgesellschaft ist aber eigentlich nur jener rechtliche Rahmen, in dem sich die Wirkung der Gesellschaftervereinbarung bemerkbar macht. Verfolgtes Sachziel der Parteien einer Gesellschaftervereinbarung ist idR das Erlangen von Einfluss auf die Hauptgesellschaft, die Bündelung von Einfluss, möglicherweise gar Kontrolle, und die Absicherung desselben. Vielversprechender erscheint demgegenüber ein Ansatz, der auf der Feststellung des OGH aufbaut, dass der „*Vertragsgegenstand von Syndikatsverträgen ... die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschaft*“ ist.<sup>29</sup> Während dies für reine

---

<sup>25</sup> Eilers/Koffka in Eilers/Koffka/Macksen/Paul, Private Equity<sup>3</sup> 8 Rz 23; Jaques in Ettinger/Jaques, Beck'sches Handbuch Unternehmenskauf im Mittelstand<sup>3</sup> 612 Rz 9; Thönies/Döllner in Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1856.

<sup>26</sup> Cetin/Wallner/Yalcin, Praxishandbuch Kapital in der GmbH Rz 313; Bergjan/Schwarz van Berk in Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1795.

<sup>27</sup> Tönies/Döllner in Holzapfel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> Rz 1855.

<sup>28</sup> Dregger/Tichy in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 121 Exkurs Stimmbindungsverträge (Syndikatsverträge) (2012) Rz 70.

<sup>29</sup> OGH 21.05.1997, 7 Ob 2350/96f.

Stimmbindungsvereinbarungen zutreffend ist, bedarf die darüber hinaus gehende Gesellschaftervereinbarung eines breiter gefassten Vertragsgegenstandes. Als solcher bietet sich der Begriff der Mitgliedschaft<sup>30</sup> an, da diese die Rechte und Pflichten der Gesellschafter zusammenfasst.<sup>31</sup> Dementsprechend soll im Zuge der Arbeit untersucht werden, ob sich der Großteil der typischen Inhalte einer Gesellschaftervereinbarung der Ausübung eines oder mehrerer Mitgliedschaftsrechte zuordnen lässt. Zu diesem Zweck muss allerdings auch die Mitgliedschaft dekonstruiert werden und die diese bildenden einzelnen subjektiven Rechte und Pflichten in Inhalt, Gestaltbarkeit und Ausübung identifiziert werden.

Sowohl bei Wagniskapitalfinanzierungen, als auch in anderen Fällen der Privatbeteiligung steht eine besondere Form der Gesellschaftervereinbarung im Vordergrund, nämlich jene, an der alle Gesellschafter beteiligt sind,<sup>32</sup> die sogenannte omnilaterale Gesellschaftervereinbarung.<sup>33</sup> Davon zu unterscheiden sind jene Vereinbarungen, an denen nur ein Teil der Gesellschafter beteiligt ist, wie dies typischerweise bei Fraktionsabsprachen der Fall ist.<sup>34</sup>

Gerade diese Form der Gesellschaftervereinbarung bereitet aber besondere Probleme, da sie nur schwer von der Satzung der Zielgesellschaft abgrenzbar ist. Gerade die Anfechtung von Beschlüssen in der Zielgesellschaft, die gegen eine omnilaterale Stimmbindungsvereinbarung verstoßen, beschäftigt seit Jahrzehnten die Literatur und immer wieder die Höchstgerichte.<sup>35</sup> Im Kern liegt die Kontroverse darin begründet, dass die überwiegende Ansicht in der Literatur sich auf das kapitalgesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip stützt und einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern daher gerade keine Wirkung gegenüber der Gesellschaft

---

<sup>30</sup> Die Frage, ob die Mitgliedschaft nun subjektives Recht ist oder Rechtsverhältnis ist, ist ein dauerhaftes Streitthema. Während etwa von *Thur*, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts I (1910) 542 von einem Rechtsverhältnis ausgeht, gehen gewichtige neuere Stimmen von einem subjektiven Recht aus, so etwa *Lutter*, Theorie der Mitgliedschaft, AcP 1980, 84 (101); *Flume*, Die Personengesellschaft (1977) 125 ff und *Habersack*, Die Mitgliedschaft – subjektives und „sonstiges“ Recht (1996) 98 ff.

<sup>31</sup> *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften Rz 177.

<sup>32</sup> *Ulmer/Löbbe* in *Habersack/Caspar/Löbbe*, GmbHG<sup>3</sup> (2019) § 3 Rz 116.

<sup>33</sup> *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften 50; *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht. Rechtfertigung und Grenzen 347; *Schauer* in *Fleischer/Kalss/Vogt*, Aktuelle Entwicklungen 2012 (2013) 201 (203 Fn 4); *Priester*, Rechtskontrolle und Registerpublizität als Schranken satzungsgleicher Gesellschaftervereinbarung bei der GmbH? in *Martens/Westermann/Zöllner*, Festschrift Claussen (1997) 319 (321); *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften 33, 133 ff und 240 ff; *Schäfer* in *Bork/Schäfer*, GmbHG<sup>4</sup> § 3 Rz 38; mit Kritik an dieser „geschwollenen“ Formulierung *Zöllner*, Wechselwirkungen zwischen Satzung und Gesellschaftervereinbarungen ohne Satzungscharakter in *Henze/Timm/Westermann*, Gesellschaftsrecht 1995 (1996) 89 (97).

<sup>34</sup> *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften 32; *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften 33; *Schäfer* in *Bork/Schäfer*, GmbHG<sup>4</sup> (2019) § 3 Rz 38.

<sup>35</sup> OGH 27.06.2019, 6 Ob 90/19g mit kritischen Anmerkungen dazu *Walch*, NZ 2019, 299; *Rüffler*, eolex 2020, 201; sowie OGH 18.02.2021, 6 Ob 140/20m und OGH 18.02.2021, 6 Ob 155/20t.

zubilligt.<sup>36</sup> Demgegenüber gelangen BGH,<sup>37</sup> OGH<sup>38</sup> und ein Teil der Literatur<sup>39</sup> mit unterschiedlicher Argumentation zur Anfechtbarkeit des Beschlusses.

Neben diesem grundsätzlichen Problem ergibt sich im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung noch eine weitere Herausforderung aus dem Zusammenspiel von Satzung und Gesellschaftervereinbarung: Aufgrund der Tatsache, dass Satzung und Gesellschaftervereinbarung verschieden gesetzten Gestaltungsgrenzen unterfallen, lassen sich vier Kategorien möglicher Vertragsbestimmungen bilden:<sup>40</sup> Erstens jene Bestimmungen, die entweder im Gesellschaftsvertrag der Hauptgesellschaft oder ebenso in der Gesellschaftervereinbarung vorgesehen werden können. Für diese hat sich die Bezeichnung als „satzungsgleiche“ Nebenabrede etabliert, zumindest im praktischen Regelfall in dem die Hauptgesellschaft eine GmbH ist und die Bestimmung in einer omnilateralen Gesellschaftervereinbarung, statt in der Satzung aufgenommen wird.<sup>41</sup> Zweitens die Bestimmungen, die ausschließlich im Gesellschaftsvertrag der Hauptgesellschaft geregelt werden können. Drittens jene Bestimmungen, die ausschließlich in der Gesellschaftervereinbarung rechtswirksam geregelt werden können. Viertens jene Bestimmungen, die weder im Gesellschaftsvertrag, noch in der Gesellschaftervereinbarung geregelt werden können.

	<b>In der Gesellschaftervereinbarung zulässig.</b>	<b>In der Gesellschaftervereinbarung unzulässig.</b>
<b>Im Gesellschaftsvertrag zulässig.</b>	Zulässig sowohl im Gesellschaftsvertrag, als auch in Gesellschaftervereinbarung.	Nur zulässig im Gesellschaftsvertrag.
<b>Im Gesellschaftsvertrag unzulässig.</b>	Nur zulässig in der Gesellschaftervereinbarung.	Weder im Gesellschaftsvertrag, noch in der Gesellschaftervereinbarung zulässig.

Abb. 1.<sup>42</sup>

<sup>36</sup> *Koppensteiner*, Satzungs begleitende Nebenvereinbarungen in der GmbH, GesRZ 2021, 216 (217); *Ulmer/Löbbe* in *Habersack/Caspar/Löbbe*, GmbHG<sup>3</sup> § 3 Rz 127.

<sup>37</sup> BGH NJW 1983, 1910 (1911) und BGH NJW 1987, 1849 (1853).

<sup>38</sup> OGH 26.08.1999, 2 Ob 46/97x; OGH 18.02.2021, 6 Ob 140/20m.

<sup>39</sup> *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften 140 ff; *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften 144 ff; referierend *Enzinger* in *Straube*, WK GmbHG § 41 Rz 47 (Stand 1.8.2013, rdb.at); differenzierend *U. Torggler* in *U. Torggler*, GmbHG (2014) § 4 Rz 27.

<sup>40</sup> Grundlegend zu dieser Kategorienbildung *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht. Rechtfertigung und Grenzen 361.

<sup>41</sup> Begriffsprägend *Priester*, Rechtskontrolle und Registerpublizität als Schranken satzungsgleicher Gesellschaftervereinbarung bei der GmbH? in *Martens/Westermann/Zöllner*, Festschrift Claussen 319; diesem folgend etwa *Ulmer*, „Satzungsgleiche“ Gesellschaftervereinbarungen bei der GmbH? in *Crezelius/Hirte/Viehweg*, Festschrift Röhrich (2005) 633 und *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht. Rechtfertigung und Grenzen 347.

<sup>42</sup> Vgl jene bei *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht. Rechtfertigung und Grenzen 361.



In Bezug auf die Mitgliedschaft als Vertragsgegenstand lässt sich dabei bereits festhalten, dass sie unmittelbar durch die Gestaltung des Gesellschaftsvertrags im Rahmen des Gesetzes determiniert wird.<sup>43</sup> Im Detail gibt dabei das zwingende Recht je nach Rechtsform den weiteren oder engeren Rahmen vor,<sup>44</sup> in dem erst der Gesellschaftsvertrag die Rechte und Pflichten konkretisiert,<sup>45</sup> in weiterer Folge das dispositive Recht und schließlich subsidiär das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aufgrund ihrer Auffangfunktion.<sup>46</sup> Innerhalb dieses Rahmens kann der Gesellschaftsvertrag die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten erweitern, einschränken oder zusätzliche begründen, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.<sup>47</sup> Die Gesellschaftervereinbarung kann hingegen schon aufgrund ihrer Rechtsnatur, aber auch wegen der idR begrenzten Verfügungsmacht der beteiligten Vertragsparteien nichts dergleichen vorsehen. Sie kann die Organisationsstruktur der Hauptgesellschaft nicht unmittelbar gestalten<sup>48</sup> und damit auch nicht das Rechte- und Pflichtenprogramm der Mitgliedschaft unmittelbar determinieren, selbst wenn es sich um eine omnilaterale Gesellschaftervereinbarung handelte.<sup>49</sup> Allerdings kann die Gesellschaftervereinbarung sehr wohl die Ausübung dieser Rechte regeln, sowie möglicherweise deren Inhalt präzisieren und korrespondierende schuldrechtliche Verpflichtungen, etwa in Form eines Vertrags zugunsten Dritter, vorsehen.

### **3. Zielsetzung der Arbeit**

Forschungsziel ist die Systematisierung der bestehenden Gestaltungspraxis von Gesellschaftervereinbarungen und anderer „control enhancing mechanisms“ im Zuge von Private Equity und Venture Capital-Transaktionen, sowie die Auslotung ihrer Gestaltungsgrenzen.

---

<sup>43</sup> *Raiser* in *Habersack/Caspar/Löbbe*, GmbHG<sup>3</sup> § 14 Rz 22, 26; *Böhm* in *Priester/Mayer/Wicke*, Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts III<sup>5</sup> GmbH § 31 Rz 1; dies bereits als hA referierend *Müller-Erzbach*, Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens (1948) 196.

<sup>44</sup> *Raiser/Veil*, Recht der Kapitalgesellschaften<sup>6</sup> (2015) § 37 Rz 1.

<sup>45</sup> Der OGH sieht etwa den Geschäftsanteil als Summe der Rechte und Pflichten eines GmbH-Geschafters (RIS-Justiz RS0004168 [T3]) an, der aber durch den Gesellschaftsvertrag geformt werde so OGH 16.09.2020, 6 Ob 64/20k; ähnlich für den Gesellschaftsvertrag als Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnisses *Habersack*, Die Mitgliedschaft – subjektives und „sonstiges“ Recht 76.

<sup>46</sup> Zu dieser zwingenden Reihenfolge *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften (2013) Rz 177.

<sup>47</sup> *Raiser* in *Habersack/Caspar/Löbbe*, GmbHG<sup>3</sup> § 14 Rz 26; *Pentz* in *Rowedder/Schmidt-Leithoff*, GmbHG<sup>6</sup> (2017) § 14 Rz 17.

<sup>48</sup> RIS-Justiz RS0079236, zurückgehend auf OGH 05.12.1995, 4 Ob 588/95; ebenso in OGH 13.10.2011, 6 Ob 202/10i; zuletzt OGH 14.09.2014, 6 Ob 35/14m.

<sup>49</sup> *Böhm* in *Priester/Mayer/Wicke*, Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts III<sup>5</sup> GmbH § 31 Rz 10; *Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 75 Rz 69/5; *aA Kinzl*, Gesellschaftervereinbarungen (2020) A. Kap. 1 Rz 9 ohne Nachweise oder Begründung.

Zentraler Gegenstand der Untersuchung ist dabei die rechtliche Umsetzung und Einordnung der Beteiligungsverträge und Gesellschaftervereinbarungen.

Arbeitshypothese ist dabei, dass sich die Vertragsinhalte der Gesellschaftervereinbarung in drei Gruppen einteilen lassen: Jene, die die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten betreffen, jene die als Verträge zugunsten Dritter (nämlich der Gesellschaft) zu qualifizieren sind und, als dritte Gruppe, jene Rechte, die nicht aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ableitbar sind, aber eine ähnliche Funktion wie diese haben und schuldrechtlicher Natur sind („synthetische oder unechte Mitgliedschaftsrechte“). Idealerweise lässt sich auf diese Weise eine Einordnung der Vertragsinhalte in die Corporate Governance der Zielgesellschaft vornehmen, anhand derer ihre Wirkungsweise und Gestaltungsgrenzen sichtbar gemacht werden können.

Abschließend will die Arbeit determinieren, welche Bedeutung der Rechtswahl in diesem Zusammenhang zukommt. Bekanntermaßen werden für die entsprechenden Investitionen vor allem ausländische Rechtsformen als „Fonds“ oder „Vehikel“ verwendet, nur in seltenen Fällen wird auf inländische Rechtsformen zurückgegriffen. Dementsprechend stellt sich die Frage, inwieweit die Wahl eines ausländischen Vertrags- oder Gesellschaftsstatuts für Beteiligungsvereinbarungen möglich ist und, wie sich dies auswirkte.

#### **4. Methodischer Ansatz**

Da in Österreich bis dato keine spezifische gesetzliche Regelung dieser Praxis existiert, muss eine Systematisierung bei schuld- und gesellschaftsrechtlichen Prinzipien ansetzen. Zu diesem Zweck muss erst die Gestaltungspraxis rechtstatsächlich aufgearbeitet und untersucht werden. Dies geschieht vor allem durch eine Untersuchung von in der Praxis verwendeten Mustern, aber auch anonymisierten Beteiligungsvereinbarungen, die von mehreren Rechtsanwaltskanzleien zur Verfügung gestellt wurden. Daneben wird bereits an dieser Stelle ein Vergleich zur entsprechenden Praxis in Deutschland und England vorgenommen. So sollen Vertragsmuster, Literatur und vor allem die Rechtsprechung aufgearbeitet werden.

Die Auswahl dieser Jurisdiktionen ergibt sich daraus, dass die wichtigsten Elemente der Beteiligungsvereinbarungen an der anglo-amerikanischen Vertragspraxis orientiert sind und in Deutschland bereits verbreiteter angewendet werden, als in Österreich.

Für die weitere Untersuchung sollen die typischen Interessenlagen der Parteien von Private Equity-Beteiligungen und deren Einfluss auf die gewählten Vertragsinhalte und Gestaltungen herausgearbeitet werden. Dabei muss insbesondere zwischen den verschiedenen Typen von Investoren und deren Zielen unterschieden werden und es sind die Interessen der Altgesellschafter herauszuarbeiten. Zur Analyse der Interessenlagen und ihrer Wirkungen

sollen rechtsökonomische Methoden verwendet werden, insbesondere das Paradigma des Agenturkonfliktes. Während in der bisherigen Literatur der klassische Agenturkonflikt zwischen Geschäftsführung und Gesellschaftern im Mittelpunkt steht, liegt der Schwerpunkt dieser Arbeit auf den Agenturkonflikten zwischen unterschiedlichen Gruppen von Gesellschaftern, insbesondere Investoren, die nur eine mittelfristige Beteiligung anstreben, und Altgesellschaftern. Ergänzend sollen auch verhaltensökonomische Aspekte berücksichtigt werden.

## 5. Zeitplan

Vorbemerkung: Die im Zuge des Doktoratsstudiums vorgesehene VO Juristische Methodenlehre (§ 5 Abs 2 lit a des Studienplans) wurde bereits im Zuge des Diplomstudiums mit der Note „Sehr gut“ absolviert.

<b>WiSe 2021</b>	<p>Verfassen des Exposés</p> <p>Absolvierung eines Seminars zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (§ 5 Abs 2 lit b des Studienplans).</p> <p>Absolvierung eines weiteren Seminars aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs 2 lit c des Studienplans)</p>
<b>SoSe 2022</b>	<p>Verfassen der Arbeit</p> <p>Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg (Prof. Dr. Marc-Philippe Weller).</p>
<b>WiSe 2022</b>	<p>Verfassen der Arbeit</p> <p>Absolvierung eines weiteren Seminars aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs 2 lit c des Studienplans)</p>
<b>SoSe 2023</b>	<p>Einreichen eines ersten Entwurfs</p> <p>Absolvierung eines weiteren Seminars aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs 2 lit c des Studienplans)</p> <p>Korrekturen</p>
<b>WiSe 2023</b>	<p>Einreichen der Arbeit</p> <p>Defensio</p>

## **6. Vorläufige Gliederung**

### § 1 Grundlagen der Gesellschaftervereinbarung

- I. Phänomenologie und Terminologie
  - A. Phänomenologie
  - B. Terminologie
    1. Begriffsbestimmung und Abgrenzung
      1. Bezeichnungsvielfalt
      2. Verwendete Terminologie
    2. Der Beteiligungsvertrag
      1. Der Beteiligungsvertrag im engeren Sinn
        - a) Beteiligungserwerb
          - aa) Beteiligungserwerb infolge einer Kapitalerhöhung
          - bb) Beteiligungserwerb im Zuge der Gründung
          - cc) Beteiligungserwerb von den Altgesellschaftern
        - b) Disquotale Einlage
        - c) Garantieverpflichtungen der Altgesellschafter
        - d) Verwässerungsschutz
      2. Beteiligungsvertrag und Gesellschaftervereinbarung

### § 2 Charakteristika der Gesellschaftervereinbarungen

- I. Rechtsnatur
  - A. Meinungsstand
    1. Vertrag
    2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts
      - a) Traditionelle Qualifikation
      - b) Tatbestandselemente der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
      - c) Subsumtion der Gesellschaftervereinbarung unter den gesetzlichen Tatbestand der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
      - d) Gestaltungsgrenzen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
      - e) Verwendung anderer Rechtsformen und Abgrenzung zur Holding
    3. Auftrag
    4. Gemischter Vertrag
  - B. Eigene Stellungnahme
- II. Parteien der Gesellschaftervereinbarung
  - A. Gesellschafter
    1. Altgesellschafter
    2. Neugesellschafter und Investoren
  - B. Zielgesellschaft
  - C. Organe
- III. Abschluss und Formfragen
  - A. Vertragsabschluss
  - B. Form
- IV. Vertragsgegenstand

- A. Typische Inhalte der Gesellschaftervereinbarung im Überblick
- B. Meinungsstand
- C. Eigene Stellungnahme
  - 1. Mitgliedschaft als Vertragsgegenstand
    - f) Rechtsnatur der Mitgliedschaft
    - g) Meinungsstand
    - h) Eigene Stellungnahme
  - 2. Aufbau der Mitgliedschaft
    - a) Rechtsquellen der Mitgliedschaft
    - b) Gestaltungsgrenzen der Mitgliedschaft
  - 3. Gesellschafterrechte
    - a) Verwaltungsrechte
    - b) Vermögensrechte
  - 4. Gesellschafterpflichten
    - a) Allgemeine Förderpflicht
    - b) Aktive Förderpflicht
    - c) Passive Förderpflicht und Treubindung
  - 5. Ausübung der Mitgliedschaftsrechte
    - a) Ausübungsgrenzen
    - b) Bewegliche Schranken
    - c) Feste Schranken
  - 6. Vertragliche Bindung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten
    - a) Paradigma der Stimmbindung
    - b) Grenzen der Stimmbindung
- V. Gestaltungsgrenzen
  - A. Inhaltliches Verhältnis von Satzung und Gesellschaftervereinbarung
    - 1. Meinungsstand
      - a) Einheit der Verbandsordnung
      - b) Trennungsthese
      - c) Eigene Stellungnahme
        - aa) Das Problem der Treuepflicht
        - bb) Lösungsansätze
  - B. Verhältnis des Beteiligungsvertrages im engeren Sinn zu Satzung und Gesellschaftervereinbarung
  - C. Allgemeine Gestaltungsgrenzen schuldrechtlicher Verträge
  - D. Gestaltungsgrenzen aufgrund des Vertragsgegenstandes der Mitgliedschaft
    - 1. Kategorienbildung
      - a) Bestimmungen die nur im Gesellschaftsvertrag zulässig sind
      - b) Bestimmungen die nur in der Gesellschaftervereinbarung zulässig sind
      - c) Bestimmungen die in Gesellschaftsvertrag oder Gesellschaftervereinbarung zulässig sind
      - d) Bestimmungen die weder im Gesellschaftsvertrag, noch in der Gesellschaftervereinbarung zulässig sind

- 2. Öffnungsklauseln und ihre Wirkung
- 3. Satzungsänderung und Satzungsdurchbrechung durch Gesellschaftervereinbarungen
- E. Eigene Stellungnahme
- VI. Zweck und Funktion
  - A. Höhere Flexibilität im Vergleich zur kapitalgesellschaftsrechtlichen Satzung – in formeller und materieller Hinsicht
    - 1. Höhere Flexibilität in formeller Hinsicht
    - 2. Höhere Flexibilität in materieller Hinsicht
    - 3. Diskretion als eigentlich entscheidendes Kriterium
  - B. Entfall der Kontrolle durch Firmenbuch- bzw Registergericht als Zulässigkeitschranke und Vorlagepflicht einer Gesellschaftervereinbarung
- VII. Laufzeit
- VIII. Grenzüberschreitende Gesellschaftervereinbarung

### § 3 Typische Inhalte von Gesellschaftervereinbarungen

- I. These der drei Gruppen von Vertragsinhalten
  - 1. Ausübung von Mitgliedschaftsrechten
  - 2. Verträge zugunsten Dritter
  - 3. Synthetische oder unechte Mitgliedschaftsrechte
- II. Vertragsinhalte betreffend die Verbandsordnung der Zielgesellschaft
  - 1. Organbesetzung
    - a) Entsendungs- und Nominierungsrechte
    - b) Sonderrecht auf Geschäftsführung
    - c) Einrichtung fakultativer Organe (Beirat)
  - 2. Informationsrechte
  - 3. Stimmbindung und Zustimmungsvorbehalte
    - a) Stimmbindungsregeln
    - b) Zustimmungsvorbehalte
    - c) Entscheidungsrechte und Dispute Resolution
  - 4. Vesting und Key-Man-Klauseln
  - 5. Technologietransfer
  - 6. Wettbewerbsverbote
  - 7. Finanzierungs- und Nachschussverpflichtungen
- III. Vertragsinhalte betreffend die Gesellschaftsanteile
  - 1. Vinkulierung
  - 2. Verfügungsbeschränkungen
  - 3. Vorkaufsrechte
- IV. Vereinbarungen betreffend den Exit des Investors
  - 1. Ausstiegsszenarien
    - a) Trade Sale
    - b) Börseingang
  - 2. Mitverkaufspflichten (Drag Along)
  - 3. Mitverkaufsrechte (Tag Along)

#### 4. Liquidations- und weitere Erlösverteilungspräferenzen

##### § 4 Rechtsdurchsetzung

- I. Einstweilliger Rechtsschutz
- II. Leistungsklage
- III. Beschlussanfechtung

##### § 5 Rechtswahl

- I. Anknüpfung von Gesellschaftervereinbarungen
  - 1) Vorfrage der Qualifikation als Schuldvertrag oder Gesellschaftsvertrag
  - 2) Anknüpfung nach dem Gesellschaftsstatut der Zielgesellschaft
  - 3) Anknüpfung nach dem Vertragsstatut der Gesellschaftervereinbarung
  - 4) Anknüpfung nach dem Gesellschaftsstatut der Syndikatsgesellschaft
- II. Anknüpfung nach IPRG
- III. Anknüpfung nach Rom-I
  - 1) Subjektive Anknüpfung: Rechtswahl durch Parteien Art 3 Rom I-VO
  - 2) Objektive Anknüpfung
    - a) Charakteristische Leistung iSd Art 4 Abs 2 Rom I-VO
    - b) Rückgriff auf Art 4 Abs 4 Rom I-VO
  - 3) Denkbare Sonderanknüpfungen
  - 4) Eingriffsnormen
- IV. Auswirkungen der Rechtswahl auf die Gestaltungsgrenzen

##### § 6 Conclusio

- I. Zusammenfassung
- II. Abschließende Stellungnahme
- III. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in Thesenform

## **7. Bisher verwendete Literatur**

### **7.1. Monographien**

- Altwater*, Die Stimmrechtsbindungen im Aktienrecht (1935)  
*Brehm*, Das Venture-Capital-Vertragswerk (2012)  
*Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht (2009)  
*Habersack*, Die Mitgliedschaft – subjektives und „sonstiges“ Recht (1996)  
*W. König*, Der satzungsergänzende Nebenvertrag (1996)  
*S. F. Kraus*, Die Angebotspflicht im Syndikat (2011)  
*Kuntz*, Gestaltung von Kapitalgesellschaften zwischen Freiheit und Zwang (2016)  
*Müller-Erbach*, Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens (1948)  
*Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag (2017)  
*Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1996)  
*Oeckert*, Die langfristige Bindung von Gesellschaftern (2020)  
*Overrath*, Die Stimmrechtsbindung (1973)  
*Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2002)  
*Vavrovsky*, Stimmbindungsverträge im Gesellschaftsrecht (2000)  
*Witney*, Corporate Governance and Responsible Investment in Private Equity (2021)

## **7.2. Artikel**

*Koppensteiner*, Satzungsbegleitende Nebenvereinbarungen in der GmbH, GesRZ 2021, 216  
*Lutter*, Theorie der Mitgliedschaft, AcP 1980, 84  
*Mitterecker*, Liquidationspräferenzen, eolex 2020, 800  
*Rüffler*, Anmerkung zu OGH 6 Ob 90/19g, eolex 2020, 201  
*Walch*, Anmerkung zu OGH 6 Ob 90/19g, NZ 2019, 299

## **7.3. Lehr- und Handbücher**

*Cetin/Wallner/Yalcin*, Praxishandbuch Kapital in der GmbH (2021)  
*Eilers/Koffka/Macksen/Paul*, Private Equity<sup>3</sup> (2018)  
*Ettinger/Jaques*, Beck'sches Handbuch Unternehmenskauf im Mittelstand<sup>3</sup> (2021)  
*Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts I/1, Die Personengesellschaft (1977)  
*Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts I/2, Die juristische Person (1983)  
*Holzappel/Pöllath/Bergjan/Engelhardt*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis<sup>16</sup> (2021)  
*Jesch/Striegel/Boxberger*, Rechtshandbuch Private Equity<sup>2</sup> (2020)  
*Priester/Mayer/Wicke*, Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts III<sup>5</sup> GmbH (2018)  
*Raiser/Veil*, Recht der Kapitalgesellschaften<sup>6</sup> (2015)  
*von Thur*, Der Allgemeine Teil des Deutschen bürgerlichen Rechts I (1910)  
*U. Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften (2013)

## **7.4. Sammelwerke**

*Crezelius/Hirte/Viehweg*, Festschrift Volker Röhrich (2005)  
*Fleischer/Kalss/Vogt*, Aktuelle Entwicklungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2012 (2013)  
*Henze/Timm/Westermann*, Gesellschaftsrecht 1995 (1996)  
*Kinzl*, Gesellschaftervereinbarungen (2020)  
*Martens/Westermann/Zöllner*, Festschrift Carsten Peter Claussen (1997)

## **7.5. Kommentare**

*Bork/Schäfer*, GmbHG<sup>4</sup> (2019)  
*Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> (2012)  
*Habersack/Caspar/Löbbe*, GmbHG<sup>3</sup> (2019)  
*Rowedder/Schmidt-Leithoff*, GmbHG<sup>6</sup> (2017)  
*Straube/Ratka/Rauter*, Wiener Kommentar GmbHG  
*U. Torggler*, GmbHG (2014)

## **7.6. Judikatur**

OGH 05.12.1995, 4 Ob 588/95  
OGH 21.05.1997, 7 Ob 2350/96f  
OGH 26.08.1999, 2 Ob 46/97x  
OGH 22.07.2009, 3 Ob 72/09y  
OGH 13.10.2011, 6 Ob 202/10i  
OGH 14.09.2014, 6 Ob 35/14m.  
OGH 27.06.2019, 6 Ob 90/19g  
OGH 16.09.2020, 6 Ob 64/20k  
OGH 18.02.2021, 6 Ob 140/20m  
OGH 18.02.2021, 6 Ob 155/20t  
BGH NJW 1983, 1910  
BGH NJW 1987, 1849